

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Kundmachung

vom ...

des Beschlusses Nr. 221/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 23. September 2024
Zustimmung des Landtags: 4. September 2026¹
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 221/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 88/2026

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 221/2024

vom 23. September 2024

zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Richtlinie 91/533/EWG des Rates³, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2019/1152 mit Wirkung vom 1. August 2022 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 1. August 2022 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
3. Anhang XVIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XVIII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 25 (Richtlinie 91/533/EWG des Rates) mit Wirkung vom 1. August 2022 folgende Fassung:

² ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

³ ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32.

"**32019 L 1152**: Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Art. 1 Abs. 2 werden nach den Wörtern ‚des Gerichtshofs‘ die Wörter ‚und des EFTA-Gerichtshofs im Einklang mit dem EWR-Abkommen‘ eingefügt."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/1152 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.⁴

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

(Es folgen die Unterschriften)

⁴ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.